

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.2007

Geschäftszahl

2005/05/0311

Rechtssatz

Zeitweilige Sperren der Alternativstrecke und damit verbundene allfällige lange Umwegstrecken ändern am Fehlen eines Verkehrsbedürfnisses nichts. Derartige Ausnahmesituationen haben bei der Beurteilung gemäß § 2 Abs. 1 NÖ LStG 1979 außer Betracht zu bleiben, weil damit das Merkmal "ununterbrochen" nicht erfüllt wird.